

Interpellation Wick-Wil / Dobler-Oberuzwil vom 23. Februar 2010

Urteil der Verwaltungsrekurskommission betreffend Besteuerung von gasbetriebenen Motorfahrzeugen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. März 2010

Guido Wick-Wil und Ernst Dobler-Oberuzwil unterbreiten der Regierung mit ihrer Interpellation vom 23. Februar 2010 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem VI. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (nGS 44-23 [sGS 711.70]; abgekürzt SVAG) und einem dazu ergangenen Urteil der Verwaltungsrekurskommission betreffend die Steuerbefreiung von gasbetriebenen Motorfahrzeugen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kantonsrat erliess am 24. September 2008 den VI. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben. Der Nachtrag wurde am 18. November 2008 rechtsgültig und trat am 1. Januar 2009 in Vollzug. Er zielt darauf ab, emissionsarme Fahrzeuge steuerlich zu begünstigen, um deren Anschaffung zu fördern. Die Regelung geht vom Grundsatz aus, dass sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften (Energieeffizienzklasse gemäss Energieetikette) bestimmt, welche Fahrzeuge als emissionsarm gelten.

Der Nachtrag regelt unter anderem im neuen Art. 12quater SVAG die Steuerbefreiung gasbetriebener Fahrzeuge. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt interpretierte die Bestimmung im Sinne des erwähnten Grundsatzes so, dass gasbetriebene Fahrzeuge – ebenso wie Fahrzeuge mit konventionellem fossilem Treibstoff – sowohl den (um zehn Prozent höheren) Emissionsgrenzwert einhalten als auch der Energieeffizienzklasse A zugehören müssen, um von der Steuerbefreiung profitieren zu können. Verschiedene Halter von gasbetriebenen Fahrzeugen wie auch die Interpellanten stellten sich indessen auf den Standpunkt, dass es bei gasbetriebenen Fahrzeugen einzig auf den Emissionsgrenzwert ankomme und die Energieeffizienzklasse für die Beurteilung der Steuerbefreiung bei gasbetriebenen Fahrzeugen unerheblich sei. Rund 80 Veranlagungsverfügungen wurden mit der Begründung angefochten, dass bei gasbetriebenen Fahrzeugen für die Steuerbefreiung lediglich auf den Emissionsgrenzwert abzustellen sei.

Die Verwaltungsrekurskommission hat mit Urteil vom 22. Dezember 2009 über die Auslegung von Art. 12quater SVAG befunden und ist in der ausführlichen Begründung zum Schluss gekommen, dass für die Steuerbefreiung von gasbetriebenen Motorfahrzeugen einzig der Emissionsgrenzwert massgebend ist.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Ist die korrekte Anwendung bzw. Auslegung einer Gesetzesbestimmung strittig, entscheiden darüber die rechtsprechenden Organe im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens. Solange die Verwaltungsrekurskommission noch nicht rechtskräftig über die Frage der richtigen Auslegung und Anwendung von Art. 12quater SVAG entschieden hatte, war das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt berechtigt und verpflichtet, die Bestimmung nach der von ihm als richtig angesehenen Interpretation umzusetzen, während es den Betroffenen frei stand, dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen. Wie sich aus der Entscheidungsbegründung der Verwaltungsrekurskommission ergibt, war die Rechtslage nicht eindeutig. Es ist zu begrüßen, dass mit dem ergangenen Entscheid nunmehr Klarheit darüber besteht, wie

die gasbetriebenen Fahrzeuge zu besteuern sind. Im Übrigen ist es nicht aussergewöhnlich, dass im Rahmen der Umsetzung von neuem Recht Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einzelner Gesetzesbestimmungen entstehen.

2. Bei der Auslegung einer Gesetzesbestimmung kommen verschiedene Auslegungselemente zur Anwendung. Der Wille des Gesetzgebers (historisches Element), vorliegend also des Kantonsrates, ist eines unter mehreren Auslegungselementen. Wie im Entscheid der Verwaltungsrekurskommission ausgeführt wird, dient (unter anderem) auch die Verfassung – im vorliegenden Fall insbesondere der Grundsatz der Rechtsgleichheit – als Auslegungselement. Es war daher richtig, wenn das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt bei der Auslegung des neuen Rechts dem Grundsatz der Rechtsgleichheit Beachtung schenkte. Auch die Verwaltungsrekurskommission hat in ihrem Entscheid die Rechtsgleichheit thematisiert. Über die korrekte Auslegung einer Gesetzesnorm wird im Streitfall unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente von den rechtsprechenden Organen entschieden. Nachdem nun die Verwaltungsrekurskommission die Rechtslage verbindlich geklärt hat, hat die Verwaltung das Gesetz entsprechend umzusetzen.
3. Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Auslegung eines Gesetzesartikels haben die Beteiligten die Möglichkeit, in einem Rechtsmittelverfahren eine Klärung der Rechtslage herbeizuführen. Aufgrund der Rechtsweggarantie entscheidet auch im öffentlichen Recht – jedenfalls letztinstanzlich – die Judikative. Dies ist Folge der Gewaltentrennung und in einem Rechtsstaat, insbesondere nach Erlass neuen Rechts, nichts Aussergewöhnliches. Die ausführliche Begründung im Urteil der Verwaltungsrekurskommission belegt sodann, dass die Rechtslage nicht eindeutig und die Rechtsauffassung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes somit ebenfalls vertretbar war.
4. Die Regierung hat den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission akzeptiert und kein Rechtsmittel dagegen erhoben. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt hat seine Praxis umgehend dem Entscheid angepasst.
5. Auf der Startseite des Internetauftritts des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (www.stva.sg.ch) wurde ein entsprechender Informationsflyer platziert. Ebenso wurden die Flyer an allen Standorten des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes aufgelegt. Die Mitarbeiter des Informationscenters des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes wurden sofort informiert. Für die Jahresrechnungen 2010 wurde das IT-System rechtzeitig umprogrammiert. Auch wurden alle Kunden mit Gasfahrzeugen, welche die Voraussetzungen für einen Steuererlass im Jahr 2009 erfüllten, angeschrieben und es wurde ihnen der zu viel bezahlte Betrag zurückerstattet. Die Rückerstattung des Steuerbetrags erfolgte auch an jene Halter von Gasfahrzeugen, die gegen die Steuerveranlagung kein Rechtsmittel ergriffen hatten. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt beantwortete schliesslich auch entsprechende Medienanfragen.